



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Bottrop, am

Donnerstag, 13.08.2026, 09:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bottrop, Blatt 31392,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bottrop, Flur 52, Flurstück 742, Erholungsfläche, Korzmannstraße,
Größe: 1.138 m²

Grundbuch von Bottrop, Blatt 31392,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Bottrop, Flur 52, Flurstück 744, Gebäude- und Freifläche,
Korzmannstraße 11, 13, Größe: 982 m²

Grundbuch von Bottrop, Blatt 31392,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Bottrop, Flur 52, Flurstück 876, Gebäude- und Freifläche,
Korzmannstraße, Größe: 868 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt ist mit einem voll unterkellerten, 1 1/2 geschossigem Wohnhaus mit Dachgeschoss-ausbau und teilweise Spitzboden-Ausbau bebaut. Das daraufstehende Gebäude verfügt über 3 Wohneinheiten die jeweils über separate Eingänge zu erreichen sind. Dabei sind in der Haushälfte Nr. 11 zwei Wohneinheiten und in der Haushälfte 13 eine Wohneinheit vorhanden. Das Ursprungsbaujahr des

Gebäudes wird auf das Jahr 1913 datiert. Eine Kernsanierung erfolgte auskunftsgemäß von 2016 bis 2018. Bezüglich Baumängel und der Modernisierungsmaßnahmen wird auf das Gutachten verwiesen. Das Grundstück verfügt über Stellplätze auf befestigten Fläche, jedoch sind Garagen oder Carportanlagen nicht vorhanden. Als positiv sind überdurchschnittlich großen Gartenteile hervorzuheben.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

650.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bottrop Blatt 31392, lfd. Nr. 1	14.000,00 €
- Gemarkung Bottrop Blatt 31392, lfd. Nr. 2	580.000,00 €
- Gemarkung Bottrop Blatt 31392, lfd. Nr. 3	20.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.